

Arbeitsordnung

Ruderclub Oberhavel Hennigsdorf e. V.



gültig ab: 03.03.2026

1. Warum es Arbeitsleistungen gibt

Der Ruderclub lebt davon, dass viele Dinge gemeinschaftlich erledigt werden:

- Pflege von Booten und Gelände
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Organisation des Sportbetriebs.

Damit sich diese Aufgaben fair auf alle verteilen, gibt es die Regelung zur Arbeitsleistung.

2. Umfang der Arbeitsleistung

Jedes Mitglied, das nicht gemäß § 3 dieser Ordnung von der Arbeitsleistung befreit ist, ist verpflichtet, im Kalenderjahr **10 Stunden** Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Bei Eintritt oder Austritt im laufenden Kalenderjahr wird die Arbeitsleistung zeitanteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet.

3. Wer von der Arbeitspflicht befreit ist

- Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird
- Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden
- Passive Mitglieder
- Ruhende Mitglieder
- Mitglieder der Schüler-Einstiegsgruppe OSZ
- Ehrenmitglieder

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitglieder ganz oder teilweise von der Arbeitspflicht befreien.

4. Organisation und Nachweis

Für die Erbringung der Arbeitsleistungen ist jedes Mitglied **selbst verantwortlich**.

Die Arbeitsleistungen können eigenständig erbracht oder im Rahmen von vom Verein organisierten Arbeitseinsätzen geleistet werden.

Die Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch das Mitglied selbst im elektronischen Fahrtenbuch EFA.

Über die Anerkennung der eingetragenen Stunden entscheidet der Vorstand.

5. Ersatzleistung

Wird die gemäß § 2 festgelegte Arbeitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht, wird eine Ersatzleistung fällig:

- Die Höhe der Ersatzleistung ergibt sich aus der Gebührenordnung.
- Die Ersatzleistung wird zum Jahresende abgerechnet.

In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen oder eine Nachholung der Arbeitsstunden ermöglichen.

Entzieht sich ein Mitglied dauerhaft der Arbeitsleistung und der Ersatzleistung, kann der Vorstand Maßnahmen gemäß Satzung ergreifen.

6. Was als Arbeitsleistung zählt

Als Arbeitsleistung gelten unter anderem:

Infrastruktur und Material

- Pflege und Instandhaltung von Booten (keine Privatboote)
- Arbeiten am Bootshaus, Gelände und Vereinsanlagen
- Pflege und Wartung von Vereinsfahrzeugen und Anhängern

Veranstaltungen

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen
- Unterstützung bei Regatten, Wanderfahrten und Wettkämpfen

Sport und Ausbildung

- Unterstützung im Kinder- und Jugendtraining
- Ausbildung von Vereinsmitgliedern

Organisation und Öffentlichkeit

- Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Vereinswebsite

Weitere Tätigkeiten können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand als Arbeitsleistung anerkannt werden.

7. Hinweis

Diese Regelung ergänzt die Satzung und Gebührenordnung des Vereins.